Logistik und Fulfillment

E-Commerce XBorder20

Dr. Marion Lagler, MLL

Agenda

1. Praxis vs. Recht
2. Rechtliche Einordnung
3. Use Cases
4. Wrap up

Praxis vs. Recht

Praktische Betrachtungsweise

- **«Warenstrom»** oder

  «Warenbewirtschaftung»:

  betriebswirtschaftliche Einheit

- Bedeutend für Kostenstruktur

- Visitenkarte gegenüber Kunden

Rechtliche Betrachtungsweise

«Logistik» und «Fulfillment»

- Keine aggregierten Begriffe
- Kann verschiedene Rechtsgebiete und Vertragstypen betreffen
- Je nach Vereinbarung mit Dienstleister ein Vertrag oder mehrere Verträge

Vertragsbeziehungen

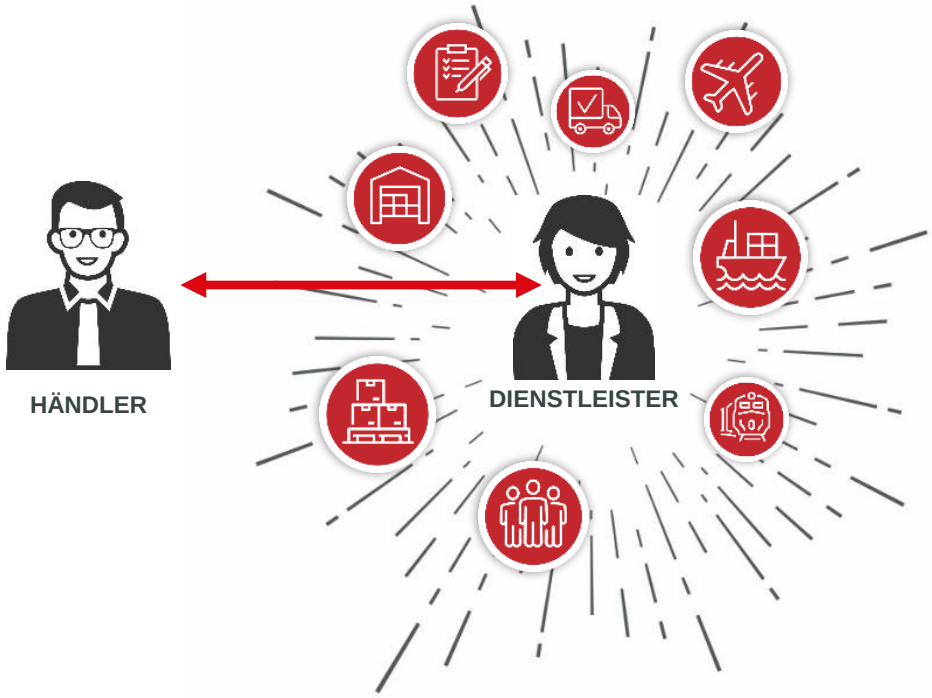

Rechtliche Einordnung

Der Logistikvertrag… (1)

- «Vertragsbeziehung zwischen Logistikdienstleister und Auftraggeber»

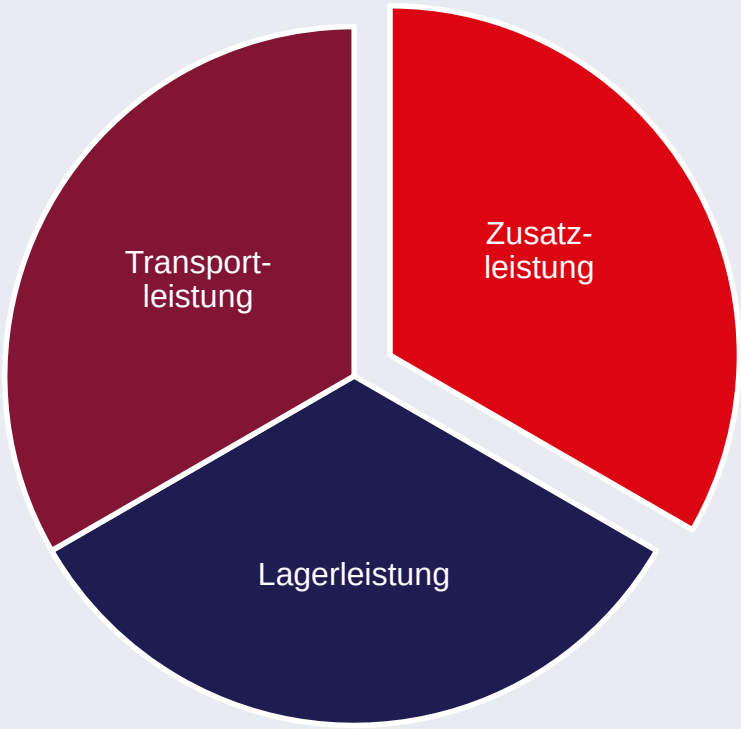

- Quelle: Barbara Furrer, Der Logistikvertrag im schweizerischen Recht

Der Logistikvertrag…. (2)

1. Lagerleistung (stationäre Logistikleistungen) **und/oder**
2. Transportleistung (ortsverändernde Logistikleistungen) **und/oder**
3. Zusatzleistung bspw.
   - ICT Leistungen (Track & Trace)
   - Verpacken und Etikettieren
   - Bestandsmanagement/Qualitätsmanagement
   - Zolldienstleistungen
   - Montage
   - Risk Management

Quelle: Barbara Furrer, Der Logistikvertrag im schweizerischen Recht

Umfassender Logistikvertrag

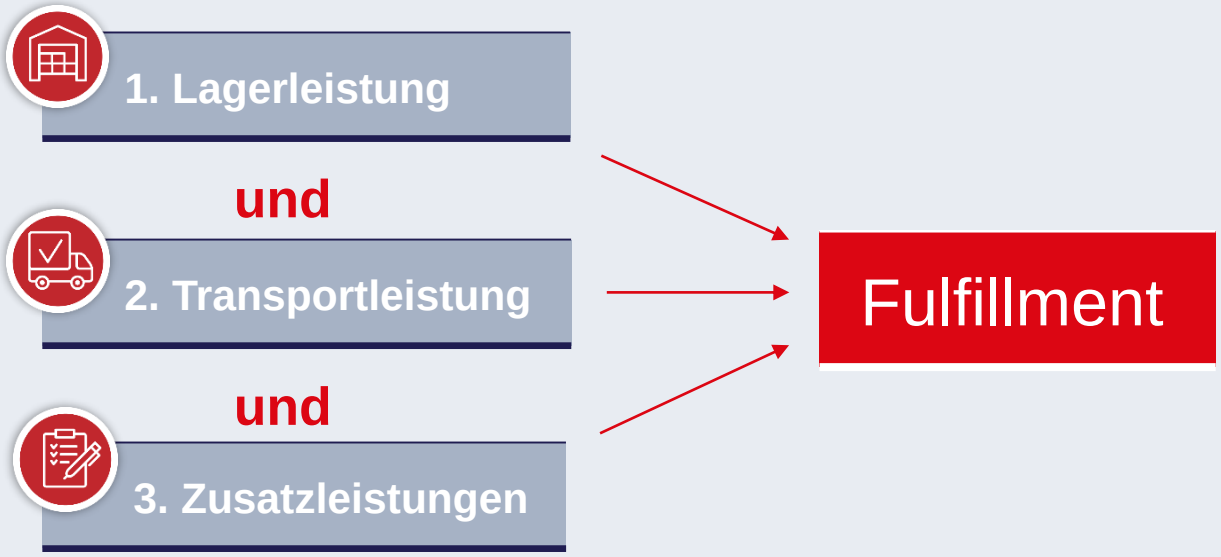

Vertragselemente…

1. Hinterlegungsvertrag
2. Lagergeschäft (qualifizierter Hinterlegungsvertrag)
3. Frachtvertrag
4. Speditionsvertrag
5. Kommission
6. Auftrag
7. Werkvertrag
8. Mietrecht
9. …

Wie ist dies nun relevant?

Weil….

- … im Einzelfall unterschiedliche rechtliche Grundlagen zur Anwendung gelangen können
- Vertragsqualifikation ist von Bedeutung u.a. für:
  - Haftung und Gewährleistung:
    - aus (auftragsrechtlicher) Sorgfaltspflichtverletzung oder
    - bei Werkvertrag: Wandelung-, Nachbesserung- und Minderungsansprüche
  - Vertragsbeendigung:
    - Gelangt Auftragsrecht zur Anwendung: jederzeitiges Kündigungsrecht (zu Unzeit unter Schadenersatzpflicht, Art. 404 OR)
    - Werkvertrag: bei Unmöglichkeit oder gegen Schadloshaltung bei einseitiger Kündigung (pos. Interesse, Art. 366 ff. OR)
- Bestimmung der vertraglich geschuldeten Leistung wichtig: Schriftlichkeit beachten

Branchenspezifische AGB

- Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions– und Logistikunternehmen
- Allgemeine Bedingungen (2001) der SPEDLOGSWISS – für die Lagerhaltung AB SPEDLOGSWISS Lager
- INCOTERMS 2020
  - Lieferkonditionen bei internationalen Geschäften/Kaufverträgen
  - Unabhängig vom Transportmittel: Klauseln für alle Transportarten (Ex works; Free Carrier etc.)
  - Regelungen für Kosten- und Gefahrenübergang je nach Transportmittel

XBorder Handel

- Internationales Recht:
  - Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)
  - Montrealer Übereinkommen 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (MÜ)
  - Übereinkommen über den internationalen Schienenverkehr (CIM)
- Rechtswahl
- Zwingendes Recht beachten

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)…

- … gilt für jeden Vertrag über die **entgeltliche Beförderung von Gütern** auf der **Strasse** (…), wenn der Ort der Übernahme (…) und der für die Ablieferung vorgesehene Ort (…) in zwei verschiedenen Staaten liegen (Art. 1).
- Der **Frachtführer** haftet für gänzlichen oder teilweisen **Verlust und für Beschädigung des Gutes** (…) sowie für Überschreitung der **Lieferfrist** (Art. 17).
- Die Entschädigung darf jedoch **8,33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm** des Rohgewichts nicht übersteigen (Art. 23 Abs. 3).
- Rechnungseinheit = Sonderziehungsrecht der internationalen Währungsfond (SZR). 1 SZR = CHF 1.29 (Stand 4. August 2020), d.h. Entschädigung von **CHF 10.7/Kg**.

XBorder Handel: Zusammenspiel von Vertragsbeziehungen

Gefahrenübergang im internationalen Kontext

- Nach schweizerischem Recht:
  - Bei Versendungskauf Gefahrenübergang auf Kunden mit Übergabe an Transportunternehmen
  - Haftungsausschluss für Hilfspersonen möglich
  - Händler **haftet** Kunden gegenüber **nicht** für Transportschäden

- Im internationalen Kontext:
  - Gefahrenübergang auf Kunden mit Übergabe an Transportunternehmen nicht immer möglich
  - Händler **haftet** Kunden gegenüber für Transportschäden

- Endkundenverhältnis hat Auswirkungen auf Verhältnis zu Logistikdienstleister
  - Regressansprüche Händler gegenüber Logistikdienstleister sollte zwingendes nationales Recht widerspiegeln
  - Länderspezifische Regelung vereinbaren

Use cases

Use Case 1: Fulfillmentvertrag

- Lager, inkl. Lagerbewirtschaftung und EDV System
- Kommissionnieren, inkl. beilegen von Werbung
- Transportleistungen, inkl. Zolldienstleistungen
- Track & Trace
- Retouren-Management
- Customer Service
- Etc.

Was sollte beachtet werden?

1. Vereinbarte Leistungen verschriftlichen

2. Rechtliche Lösung für eigene Situation anstreben
   i. Produktspezifisch
   ii. Länderspezifisch
   iii. Haftung/Gewährleistung (allfällige AGB beachten)
   iv. Vergütungsmodell

3. Umsetzung der eigenen Strategie durch Fulfillment. Vertrag muss angestrebte Dienstleistungen abbilden:
   i. Besondere Angebote (bspw. 24/7 Customer Service)
   ii. Widerrufsrecht und Retouren-Management
   iii. Zahlungsmodalitäten
   iv. Lieferfristen

Use Case 2: Kunde erhält beschädigtes Produkt

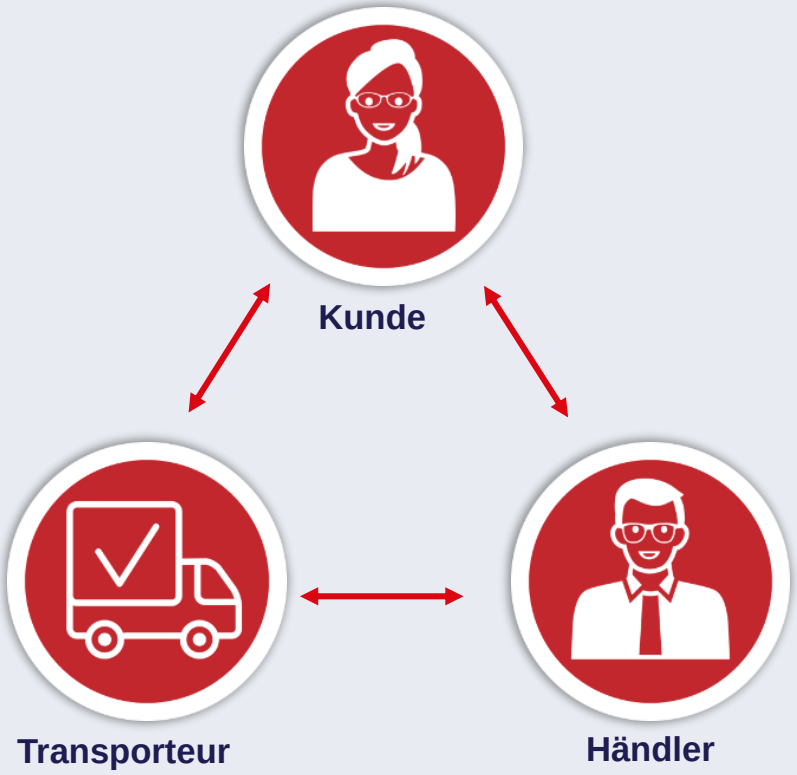

… was sagen Ihre AGB?

- Anknüpfungspunkt AGB
  - Regelung zum Gefahrenübergang zwischen Händler und Käufer
    - CH: In aller Regel mit Übergabe an das Transportunternehmen
    - CH: Im Online Handel Versendungskauf, ab Übergabe zum Versand
    - Internationalen Kontext beachten!
  - Regelung der Gewährleistung
    - CH: In aller Regel Ausschluss der Haftung für Transportschäden
    - Internationalen Kontext beachten!
  - Fristen
    - Für Meldung des Kunden an Händler
    - Für Meldung des Kunden an Transportfirma

… und Ihre Vereinbarung mit Ihrem Auftragnehmer?

- Vertragsqualifikation: Frachtvertrag oder Speditionsvertrag? Logistik- oder Fulfillmentvertrag?
- Wieso ist das wichtig?
  - Bestimmung der haftungsrechtlichen Grundlagen bzw. Regress (Anspruchsberechtigter; Anspruchsgegner etc.)
- Transportmittel?
  - Auf Strasse, Schiene, Wasser- oder Luftweg?
  - Je nach Transportmittel und Vertrag unterschiedliche internationale Vereinbarungen einschlägig (bspw. CMR oder MÜ)
- Spedlogswiss:
  - Wurden AGB Teil des Vertrages?
  - Wurde eine abweichende Regelung zu den Haftungsbeschränkungen vereinbart?
- Regelung für Regress auf Logistikdienstleister bei Transportschäden?

Take Home

- Eigene AGB prüfen, ob Regelung zu Gefahrenübergang und Gewährleistung enthalten ist
- Eigene AGB prüfen, ob konform mit zwingendem Recht
- (Individualisierte) Schriftliche Vereinbarung mit Logistikdienstleister sicherstellen
- Besonderes Augenmerk auf Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und Regressansprüche

Use Case 3: (Falsch-) Verzollung durch Transportunternehmen

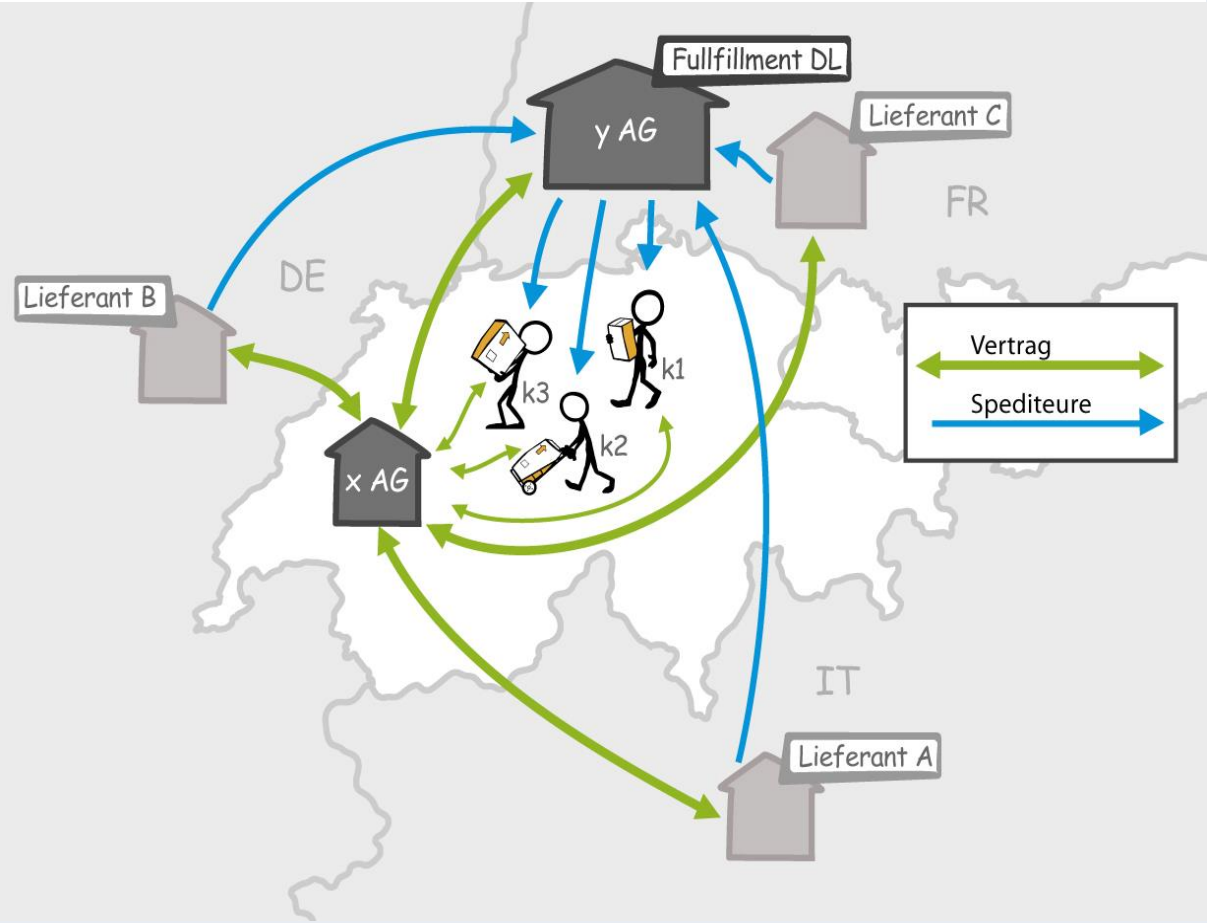

Welche Fragen stellen sich?

- Was für ein Vertrag wurde abgeschlossen und wer ist Anspruchsgegner?
  - Logistik- oder Fulfillmentvertrag?
  - Speditionsvertrag?
  - Frachtvertrag?

- Weitere rechtliche Grundlagen klären:
  - Anwendbarkeit des CMR auf Speditionsvertrag (-)
  - Spedlogswiss:
    - Haftung als Erbringer von weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw.)
    - Für weitere Dienstleistungen (Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw.) auf die Höhe des entstandenen Schadens. Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20‘000 Sonderziehungsrechte.

Haftung?

(Korrekte) Zollabfertigung als Hauptpflicht des Spediteurs?

- Oft unklar
- Allenfalls Anspruch aus Schlechterfüllung (Art. 97 OR)

Spediteur müsste nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, Sorgfaltspflichten erfüllt

- Welches sind die Sorgfaltspflichten des Spediteurs rund um die Vorbereitung und Durchführung der Zollabfertigung?

Anwendbarkeit der SPEDLOGSWISS-Bedingungen

Take Home

- Rechtliche Grundlagen sind vielschichtig
- Klare Auftragsausführung schriftlich sicherstellen (insbesondere Verzollungsdienstleistung)
- AGB beachten: Spediteurbedingungen meist unvollständig und nicht sachgemäss. Verantwortlichkeiten und Haftung klar regeln

Use Case 5: Lieferverzögerung oder Lieferausfall

- Lieferverzögerung oder Lieferausfall
- Versanddienstleister kann Lieferungen nicht mehr bewältigen
- Kontingente?

Vertragsverhältnisse?

- **Vertrag Händler – Endkunde**
  - Gesetzliche und/oder vertragliche Pflicht zur Lieferung
  - Lieferung an Kunde innert bestimmter Frist
  - Nichterfüllung/Schlechterfüllung
  - Verzug
- **Vertrag Händler – Dienstleister**
  - Versanddienstleister
    - Spediteur oder
    - Fulfillmentdienstleister
  - Vereinbarung über Lieferfristen (spiegelt Lieferfristen für Lieferung an Kunden)

Was ist zu beachten?

- Regressansprüche des Händlers gegenüber Versanddienstleister
  - Für Schadenersatzleistungen an Endkunden
- Berufung auf höhere Gewalt möglich?
- Einvernehmliche Lösung möglich?
- Allfällige vertragliche Regelung zum Lieferumfang

Kontingentierung:

- Keine Regelung zur Kontingentierung im Vertrag mit Versanddienstleister
  - Prüfen, ob Einführung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung möglich
  - Einseitige Vertragsanpassung?
- Regelung über Kontingente besteht
  - Einseitige Vertragsanpassung
  - Ist einseitige Vertragsanpassung im Einzelfall zulässig?
- Konditionsänderung hinsichtlich Packetgrösse/Sperrgut
  - Grundsätzlich gleiche Fragestellung

Take Home

- Ansprüche des Endkunden aus Lieferverzögerung oder Lieferausfall
- Regressansprüche Händler gegenüber Versanddienstleister prüfen
- Höhere Gewalt im Einzelfall prüfen
- Anpassung Pflichtenheft hinsichtlich Kontingente prüfen

Wrap up

Wrap up…

Umfassendes Thema

- Umfassendes Pflichtenheft möglich
- Vertragsrechtliche Vielschichtigkeit beachten
- Pflichtenheft verschriftlichen

AGB und anwendbares Recht

- Prüfen, ob AGB greifen
- XBorder: (zwingend) anwendbares Recht beachten
- Haftungsbeschränkungen beachten
- Einzelfalllösung anstreben

Dr. Marion Lagler

Rechtsanwältin, IT, Datenschutz
und E-Commerce, Zürich

marion.lagler@mll-legal.com

www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Danke

Danke für Ihre Zeit und Ihr Interesse.